

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Wichtig
Nr. 2546 a 41, 42.

München, *10* Okt. 1931.

I. An
die Film-Oberprüfstelle Berlin.

Bill

Betreff:

Widerruf der Zulassung des
Bildstreifens „Das Lied vom
Leben“.

Der Bildstreifen „Das Lied
vom Leben“ der Filmkunst-A.G.,
Berlin SW 68, sollte vom 1. Okt.
1931 an in einem Münchener Licht-
spieltheater öffentlich vorge-
führt werden. Die Polizeidirek-
tion München hat die Vorführung
unterbunden und angeregt, den
Widerruf der Zulassung des Bild-
streifens zu beantragen.

Der Bildstreifen weist
nach der Darstellung der Poli-
zeidirektion München folgenden
Inhalt auf:

— Kanzlei eins. aus dem Be-
richte der Pol. Dir. v. 3. 10. 1931
von [bis] unter Berücksichtigung
der Bleistiftänderungen. —

Der Bildstreifen hat die
Filmoberprüfstelle bereits ein-
mal beschäftigt, da gegen eine
den Bildstreifen zulassende Ent-
scheidung der Filmprüfstelle Ber-

lin vom 10.3.1931 durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission Beschwerde eingelegt worden ist. Die Filmoberprüfstelle hat mit Entscheidung vom 18.3.1931 Nr.2029 die Vorführung des Bildstreifens nur in geschlossenen Veranstaltungen vor Ärzten und Medizinbeflissenen zugelassen. Der Bildstreifen ist jedoch bei der Filmprüfstelle Berlin neuerdings eingereicht und mit einigen ^{Änderungen} ~~Ausschlüssen~~ am 13.4.1931 ohne Vorführungsbeschränkungen, die Vorführung vor Jugendlichen ausgenommen, zugelassen worden.

Der Bildstreifen hat gegenüber seiner ursprünglichen Fassung einige Änderungen erfahren. Sie sind jedoch, gemessen an der Gesamtwirkung des Bildstreifens, nur von untergeordneter Bedeutung. Die Beanstandungen, auf Grund ^{unterm} deren die Oberprüfstelle ~~unterm~~ 18.3.1931 die öffentliche Vorführung des Bildstreifens verboten hat, treffen auch auf die vorliegende Fassung des Bildstreifens zu.

Das gilt in erster Linie hinsichtlich der Darstellung des Kaiserschnitts, Geburtsszenen gehören nicht in die öffentlichen Filmtheater. Das hat die Filmoberprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 18.3.1931 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen. Auf die nunmehrige Fassung des Bildstreifens trifft aber auch noch die weitere Feststellung

der Oberprüfstelle zu, daß die von den Geburts-
szenen zu besorgende verrohende Wirkung durch
die besondere Art der Darstellung in dem vor-
liegenden Filme noch wesentlich verstärkt werde.
Wenn auch blutige Gegenstände und die Wunde des
Kaiserschnitts bei der Operation jetzt nicht mehr
zu sehen sind, so wirkt doch die ungewöhnlich
breite Darstellung und Zerdehnung des Vorganges
und die auf Sensation berechnete Untermalung der
Bilder durch Musik und Geräusche noch besonders
verrohend.

Verrohend wirkt ferner nach wie vor das
Erscheinen der Totenschädel und Skelette.

Entsittlichend wirkt, wie auch bereits von
der Filmoberprüfstelle betont worden ist, die
Darstellung der Ehe. Entsittlichend wirkt ferner
das geile Besehen und Betasten des Frauenbildes
und einer Frau durch die Herren bei der Verlobungs-
feier. Nach alledem hätte der Bildstreifen zur
öffentlichen Vorführung nicht zugelassen werden
dürfen. Diese Auffassung ist zum Teil auch von
der Filmpresse vertreten worden. Es wird hiewegen
auf einen Artikel in Nr. 18 der Film-Korrespondenz
vom 6.5.1931 verwiesen.

Ich beantrage daher auf Grund des § 4 des
Lichtspielgesetzes, die Zulassung des Bildstreifens
zu widerrufen. Zur Sitzung bitte ich den Stellv.

Bevollmächtigten zum Reichsrat Ministerialdirek -
tor Freiherrn von Imhoff zu laden.

II. Abdruck von I

1. an das Württembergische Innenmin. in Stuttgart
2. an das Badische Min. des Innern in Karlsruhe
mit der Anheimgabe, sich dem Widerrufs-
antrag anzuschließen;
3. mit einer Abschrift der Zulassungskarte, diese g.R.,
an den Stellv. Bevollmächtigten zum Reichsrat
Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff
zur Kenntnis. Den Innenministerien von Württem-
berg und Baden ist anheimgegeben worden, sich
dem Antrag anzuschließen;
4. mit einer gedruckten Zulassungskarte und einer
Nummer des illustr. Filmkurriers an die Polizei-
direktion München unter Bezugnahme auf den Be-
richt vom 3. Okt. 1931 Nr. Th ;
5. an Ref. 15 und 15 Th.

6. an die Ref. 1. Oberbureau d. J. 3.

H. H. H.

6. 3.

an Ref. 1. Filmkurrierstelle u.

18. 3. 1931 befand sich in der

Nr. 257605 im Ass

Ther